

Satzung

der

Faßbender Stiftung

Alfter

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Faßbender Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Alfter.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Faßbender Stiftung mit Sitz in Alfter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, und von steuerbegünstigten Körperschaften i.S. der Abgabenordnung, die ihrerseits als mildtätigen Zwecken dienend i. S. des § 53 AO von den Finanzbehörden anerkannt sind, sowie die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Hilfe für Flüchtlinge, der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung von Personen oder Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, sowie durch regelmäßige oder gelegentliche finanzielle Unterstützung von Einrichtungen des Sports, der Jugend- und Altenhilfe in der Trägerschaft von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die Zwecken der Kultur, des Flüchtlingswesens, des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums und des bürgerschaftlichen Engagements dienen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung) darf die Stiftung einen Teil ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Darüber hinaus erhalten der Stifter und seine Erben keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Im übrigen sind die nach § 58 Nr. 2 AO steuerlich unschädlichen Betätigungen erlaubt.
- (6) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird mit 1.521.627,09 Euro (Grundstockvermögen 51.129,19 Euro, Zustiftungen 1.470.497,90 Euro) festgelegt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Vorstand obliegt es, die Methode festzulegen, wie der vorgenannte Grundsatz einzuhalten ist.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind stets als solche zu erfassen und in der Bilanz in einer Rücklage zu erfassen bzw. auszuweisen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können oder soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen. Sofern gesetzlich zulässig, müssen jährlich mindestens 10 Prozent der laufenden Erträge aus Vermögensverwaltung, aufgerundet auf glatte 1.000,00 Euro, der freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde ein Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
- (2) Mitglieder der Organe können nur natürliche Personen sein.
- (3) Ist für ein Organmitglied ein Betreuer im Sinne des § 1896 BGB bestellt worden, dessen Aufgabenkreis auch die Ausübung von Rechten und Pflichten aus der Organmitgliedschaft umfasst, so scheidet das betreffende Mitglied unmittelbar aus dem betreffenden Organ der Stiftung aus.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
Als Mitglieder des Vorstands, deren Amtszeit am 1. Oktober 2016 beginnt,
sind berufen
Herr Paul Faßbender als Vorstandsvorsitzender
und
Frau Margret Faßbender als weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
Die Amtszeit der zurzeit berufenen Vorstandsmitglieder Paul Faßbender und Margret Faßbender endet, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz 5, durch Tod oder Niederlegung.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstandes hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. Findet die Wahl nicht bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes statt, bleibt dieser bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger - möglichst ein Nachkommen/Abkömmling von Herrn Paul Faßbender und Frau Margret Faßbender - vom Kuratorium bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des weiteren Mitgliedes hinzu gewählt.
- (5) Der Vorsitzende wird vom Kuratorium gewählt. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder Paul Faßbender und Margret Faßbender.

§ 9

Recht und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3, einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, wobei er sich dabei sachkundiger dritter Personen bedienen kann,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
- (3) Für den Verkauf von Grundbesitz sowie den Verkauf/die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften, deren Zweck das Halten und die Verwaltung von Grundbesitz ist, bedarf der Vorstand der Zustimmung von 75 Prozent der Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen; anstatt des Ersatzes der angemessenen Auslagen und Aufwendungen kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums, deren Amtszeit am 1. Oktober 2016 beginnt, werden durch die Vorstandsmitglieder Paul Faßbender und Margret Faßbender gemeinsam berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat dieses die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet die Wahl nicht bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen Kuratoriums statt, bleibt das bisherige Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der jeweiligen Organe abberufen werden.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 8,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15,
 - d) die Erteilung der Zustimmung zum Verkauf von Stiftungsvermögen gemäß § 9 Abs. 3.
- (3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium

- (1) Damit das Kuratorium seine Aufgabe erfüllen kann, wird es vom Vorstand regelmäßig, möglichst ein Mal im Quartal, schriftlich über die geleistete Arbeit und die getroffenen wesentlichen Entscheidungen informiert.
- (2) Mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Kuratorium statt, in der über die getroffenen Entscheidungen des Vorstands gesprochen wird sowie über die zukünftigen Aktivitäten der Stiftung diskutiert werden soll.
- (3) Der Jahresabschluss ist allen Kuratoriumsmitgliedern zuzuleiten und anschließend in einer gemeinsamen Sitzung zu erörtern. Die Zuleitung des Jahresabschlusses hat mindestens zwei Wochen vor der gemeinsamen Sitzung zu erfolgen.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel jeweils in Sitzungen gefasst. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Sitzungen von Vorstand und Kuratorium sind nicht öffentlich.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 und 3 und § 15 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.
- (4) Über die Sitzungen bzw. schriftlichen Abstimmungen werden Niederschriften angefertigt, in denen Einladung/Aufforderung, Tagesordnung, Teilnehmer und der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen sind.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden oder einem zu benennenden anderen Mitglied des jeweiligen Organs und von dem mit der Protokollführung Beauftragten unterzeichnet. Jedes Mitglied des Vorstandes bzw. des Kuratoriums erhält eine Ausfertigung der jeweiligen Niederschrift. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstandes innerhalb von vier Wochen seit dem Zugang der Niederschrift dieser widersprochen hat.

Bei gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium kann ein zusammengefasstes Protokoll gefertigt werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, können Vorstand und Kuratorium der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein.
- (4) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Mehrheit von jeweils drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums erforderlich. Bei Verhinderung eines Organmitglieds kann dieses seine schriftliche Zustimmung erteilen.
- (5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 15

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der jeweiligen Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 und 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 soll der Stifter zu seinen Lebzeiten angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Alfter, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vollständig.